

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 10. März 2021

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an acht Gesuchsteller erteilt.¹
2. Als Mitglied der Einbürgerungskommission wird Florian Kälin (CVP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
3. Für die Sanierung und Umnutzung in ein Musikschulhaus an der Kilchbergstrasse 9 wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'310'000 (inkl. MwSt.) zu Lasten Konto 138.5040.79 bewilligt.
4. Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen vom 29. Oktober 2020 anzunehmen.
5. Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal vom 25. Januar 2021 anzunehmen.
6. Die Motion von Bernie Corrodi (FW), Heinz Melliger (FW), Harry Baldegger (FW) und Daniel Frei (FW) betreffend Verbesserung und Ausbau der Buslinie 151 (Zopf-Quartier) wird dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
7. Die Motion von Bernie Corrodi (FW), Heinz Melliger (FW), Harry Baldegger (FW) und Daniel Frei (FW) betreffend Verbesserung und Ausbau der Buslinie 153 (Sonnenberg-Quartier) dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
8. Das Postulat von Martin Rüttimann (CVP), Anke Würli (CVP), Walter Uebersax (CVP), Simon Schanz (CVP) sowie Mitunterzeichnenden vom 23. September 2020 betr. Adliswil Zentrum aufwerten wird abgelehnt.

Adliswil, 10. März 2021

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Sebastian Huber

Der Sekretär:
Daniel Schneider

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen die Ziffer 3 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **12. April 2021**.

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil, bezogen werden.